

SOZIALGERICHT BREMEN

S 23 AS 647/09 ER



BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

A.,
A-Straße, A-Stadt,

Antragstellerin,

g e g e n

Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales, vertreten durch ihren
Geschäftsführer,
Doventorsteinweg 48-52, 28195 Bremen, Az.: - -

Antragsgegnerin,

hat die 23. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 14. April 2009 durch ihren Vorsitzenden,
Richter am Sozialgericht Dr. Schnitzler, beschlossen:

Der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.

GRÜNDE

I.

Die Antragstellerin streitet mit der Antragsgegnerin darum, ob sie wegen fehlender Erwerbsfähigkeit von den Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen ist.

Die 1965 geborene Antragstellerin ist seit 2007 verwitwet. Seit Dezember 2008 wohnt sie in einer betreuten Wohngemeinschaft für psychisch kranke Menschen in A-Stadt. Nach einem Gutachten von Dr. AOM. vom ärztlichen Dienst der Bundesagentur für Arbeit vom 9. Januar 2009 kann die Antragstellerin nur noch Tätigkeiten von weniger als drei Stunden täglich verrichten. Sie ist nach dem Gutachten voraussichtlich länger als sechs Monate, aber nicht auf Dauer arbeitsunfähig. Sie sei mit einer zum Teil schwer ausgeprägten psychischen Erkrankung von Oktober 2007 bis Dezember 2008 stationär psychiatrisch behandelt worden. Von psychiatrischer Seite sei zur weiteren Stabilisierung nach der Entlassung ins betreute Wohnen eine ambulante Arbeitstherapie empfohlen worden. Da die Dauer der Leistungsunfähigkeit aktuell nicht absehbar sei, empfehle sich die Anwendung des § 125 SGB III. Allerdings solle eine Überprüfung der Leistungsfähigkeit nach Abschluss der medizinischen Rehabilitation erfolgen, um evtl. über die Notwendigkeit von beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen zu entscheiden. Die Antragstellerin beantragte am 22. Januar 2009 bei der Antragsgegnerin, der Trägerin der Grundsicherung in A-Stadt, die Gewährung von Leistungen. Sie legte einen Rentenbescheid vom 22. Oktober 2007 vor, nach dem ihr eine Witwenrente in Höhe von 174,77 Euro im Monat gewährt wird. Mit Bescheid vom 3. Februar 2009 lehnte die Antragsgegnerin die Gewährung von Leistungen ab. Sie verwies zur Begründung darauf, dass die Antragstellerin nicht erwerbsfähig sei. Am 12. März 2009 erhob die Antragstellerin hiergegen Widerspruch, über den noch nicht entschieden ist.

Am 6. April 2009 beantragte die Antragstellerin beim Sozialgericht den Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen die Antragsgegnerin. Sie gab an, sie verfüge neben der Witwenrente über Arbeitslosengeld (I) in Höhe von 409,20 Euro im Monat. Nach Abzug der Warmmiete verblieben ihr lediglich 245,97 Euro. Sie verstehe nicht, weshalb sie nach Auffassung der Antragsgegnerin keinen Anspruch auf existenzsichernde Leistungen habe.

Die Antragsgegnerin ist dem Antrag entgegengetreten. Sie meint, die Antragstellerin hätte keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Zur Begründung verweist sie auf die Ausführungen im Ablehnungsbescheid vom 3. Februar 2009 sowie auf eine Stellungnahme der zu-

ständigen Teamleiterin vom 7. April 2009 (Bl. 22 der Verwaltungsakte). Danach ist der Widerspruch der Antragsstellerin verfristet und zurückzuweisen. Eigentlich hätte jedoch die Durchführung eines Verfahrens nach § 44 a SGB II geprüft werden müssen. Ohnehin bestünde jedoch Anspruch auf Wohngeld als vorrangige Leistung. Dieses decke – zusammen mit dem Arbeitslosengeld (I) und der Witwenrente den Bedarf der Antragstellerin, so dass es bei der Ablehnung der Leistung bleiben würde.

Ergänzend wird im Übrigen auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie den Inhalt der Verwaltungsakte verwiesen.

II.

Der gem. § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte Antrag auf einstweilige Anordnung ist zulässig, aber nicht begründet.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Regelungsanordnung). Die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes setzt einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund voraus (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 7. Auflage 2002, § 86b Rn. 27, 29). Ein materieller Anspruch ist im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nur einer summarischen Überprüfung zu unterziehen; hierbei muss der Antragsteller glaubhaft machen, dass ihm aus dem Rechtsverhältnis ein Recht zusteht, für das wesentliche Gefahren drohen (Meyer-Ladewig, aaO, Rn. 29, 36). Der Anordnungsgrund setzt Eilbedürftigkeit voraus, das heißt, es müssen erhebliche belastende Auswirkungen des Verwaltungshandelns schlüssig dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Dabei muss die Anordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheinen, § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG. Dies bedeutet zugleich, dass nicht alle Nachteile zur Geltendmachung vorläufigen Rechtsschutzes berechtigen. Bestimmte Nachteile müssen hingenommen werden (Binder in Hk-SGG, 2003, § 86 b Rn. 33). Es kommt damit darauf an, ob ein Abwarten bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache hingenommen werden kann. Ob dies der Fall ist, bemisst sich an den Interessen der Antragssteller und der öffentlichen sowie gegebenenfalls weiterer beteiligter Dritter. Dabei reichen auch wirtschaftliche Interessen aus (vgl. Binder, a.a.O.).

1. Es liegt bei vorläufiger Prüfung der Sach- und Rechtslage kein Anordnungsanspruch vor.

a) Die Antragstellerin hat keinen Anspruch auf die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II, weil sie nach vorläufiger Prüfung nicht erwerbsfähig ist. Dies aber ist gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II Voraussetzung für die Bewilligung von Leistungen. Erwerbsfähig ist gem. § 8 Abs. 1 SGB II, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Das Erfordernis ist in zeitlicher Hinsicht erfüllt, wenn der Arbeitsuchende in einem Zeitraum von mindestens sechs Monaten außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes tätig zu werden (Blüggel, in: Eicher/Spellbrink, SGB II, 2. Aufl. 2008, Rdn. 28 zu § 8). Die Beweislast für das Vorliegen der Erwerbsfähigkeit trägt der Arbeitsuchende (Blüggel, a.a.O., Rdn. 39 zu § 8). Dieser Beweis kann vorliegend bereits deshalb nicht ohne weiteres erbracht werden, weil der Annahme der Erwerbsfähigkeit der Antragstellerin das Gutachten von Dr. AOM. vom 9. Januar 2009 entgegensteht.

b) Der Antragstellerin steht auch nicht gem. § 44a Abs. 1 Satz 3 SGB II ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II zu. Nach dieser Vorschrift erbringen die Agentur für Arbeit und der kommunale Träger Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, bis eine Entscheidung der Einigungsstelle vorliegt. Das heißt, dass unter Umständen im Streit um das Vorliegen von Erwerbsfähigkeit Leistungen nach dem SGB II erbracht werden. Die Anwendung der Vorschrift setzt jedoch voraus, dass „Leistungsträger“ über die Erwerbsfähigkeit streiten (Blüggel, a.a.O., Rdn. 28 zu § 44a). Dies ist vorliegend nicht gegeben, denn hier streiten nicht Leistungsträger untereinander. Der vorliegende Fall, in dem eine Bürgerin mit einem Leistungsträger streitet, soll nach erkennbarem Gesetzeswillen keine Leistungspflicht nach § 44a SGB II auslösen. Diese Leistungspflicht soll vielmehr nur dann eingreifen, wenn der Entscheidung der Agentur für Arbeit ein kommunaler Träger, ein anderer Leistungsträger oder die Krankenkasse (§ 44a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 SGB II) widerspricht. Dies ist jedoch (bisher) vorliegend nicht der Fall.

c) Der Antragstellerin steht als nicht erwerbsfähiger Person auch kein Anspruch auf Leistungen nach § 28 SGB II zu. Nach dieser Vorschrift erhalten zwar nicht erwerbsfähige Personen unter bestimmten Umständen Leistungen nach dem SGB II. Dies setzt jedoch voraus, dass die nicht erwerbsfähige Person mit erwerbsfähigen Angehörigen in Bedarfsgemeinschaft lebt. Dies ist vorliegend soweit ersichtlich nicht der Fall.

d) Etwas anderes folgt auch nicht aus § 125 SGB III. Zwar kann nach dieser Vorschrift auch dann Anspruch auf Arbeitslosengeld (I) bestehen, wenn der Betroffene allein deshalb nicht arbeitslos ist, weil er erwerbsunfähig ist. Diese Vorschrift gilt jedoch sowohl nach ihrem Wortlaut, als auch nach ihrem Standort allein für das Arbeitslosengeld (I), nicht aber für das Ar-

beitslosengeld II. Das SGB II, das die Gewährung des Arbeitslosengeldes II regelt, enthält eine entsprechende Vorschrift nicht.

e) Der Antragstellerin steht auch kein Anspruch auf die Gewährung von vorläufigen Leistungen gem. § 43 SGB I zu. Ein solcher Anspruch setzt voraus, dass (unstreitig) ein Anspruch auf Sozialleistungen besteht, zugleich aber zwischen mehreren Leistungsträgern streitig ist, wer zur Leistung verpflichtet ist. Auch insofern fehlt es an einem Streit zwischen Leistungsträgern.

f) Daraus folgt aber entgegen der Auffassung der Antragstellerin nicht, dass diese – die Antragstellerin - ohne existenzsichernde Leistungen leben müsste. Sie kann Leistungen nach dem SGB XII beim Sozialamt beantragen oder die Gewährung von Wohngeld bei der Wohngeldstelle geltend machen. Sollte das Sozialamt die Leistungen eventuell wegen angenommener Arbeitsfähigkeit verweigern, läge möglicherweise ein Fall des § 44 a Abs. 1 Satz 3 SGB II oder des § 43 SGB I vor, so dass dann eventuell bereits wegen des Streites der Leistungsträger ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bestünde.

2. Es kann bei dieser Sachlage vorerst dahinstehen, ob ein Anordnungsgrund gegeben ist.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG in entsprechender Anwendung.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde statthaft. Sie ist **innen eines Monats** nach Zustellung beim Sozialgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, **schriftlich** oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen **schriftlich** oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

gez. Dr. Schnitzler

Richter am Sozialgericht